

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkirchen in seiner Sitzung am 18.04.2007 nachstehende Neufassung mit der Änderung vom 01. Januar 2002 der Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers zu vergleichen sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
2. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
3. Zug- und Gruppenführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
 - Gerätewart 15,00 €
5. Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Februar 1995 und die Änderung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Hohenkirchen, den 09. Mai 2007

Beese
Bürgermeister